

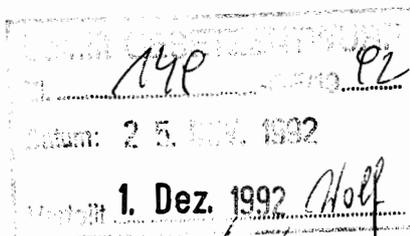
AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

Aktenzahl: PrsG-7152
(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Bregenz, am 10.11.1992

An das
Bundesministerium für
Umwelt, Jugend und Familie
Radetzkystraße 2
1031 Wien



1. Dez. 1992 Wolf
St. Samsonig

Betrifft: Abfallwirtschaftsgesetz, Änderung, EWR-Anpassung
Bezug: Schreiben vom 18.9.1992, Zl. 08 5550/22-V/4/92-Ee

Zum Entwurf einer Änderung des Abfallwirtschaftsgesetzes wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Z. 1:

Diese Bestimmung (im Zusammenhang mit § 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes) hätte zur Folge, daß sowohl gefährliche als auch nicht gefährliche Abfälle grundsätzlich in einer der am nächsten gelegenen Behandlungsanlagen zu behandeln wären. In den Erläuterungen ist darauf hingewiesen, daß diese Bestimmung so zu verstehen sei, daß selbst nationale Grenzen nicht zu berücksichtigen seien.

Im Erkenntnis des Europäischen Gerichtshofes, Rs.C-2/90, ist dagegen ausdrücklich festgestellt worden, daß ein Verbot des grenzüberschreitenden Verkehrs für nicht gefährliche Abfälle zulässig ist.

Dem Bundesgesetzgeber kommt auch im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Zuständigkeit in Abfallangelegenheiten die Zuständigkeit zur Erlassung einer solchen Bestimmung nicht zu. Im § 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes wäre diese neue Bestimmung des § 1 Abs. 2 Z. 4 jedenfalls vom Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes auszunehmen.

- 2 -

Zu Z. 4:

Sprengstoffabfälle sind derzeit in der ONORM S2101 als gefährliche Abfälle eingestuft. Die Herausnahme dieser Abfälle vom Geltungsbereich der Richtlinie 91/156/EWG hat nicht zwingend zur Folge, daß diese Abfälle auch vom Geltungsbereich des Abfallwirtschaftsgesetzes auszunehmen sind. Dies hätte zur Folge, daß für diese Abfälle, die als gefährliche Abfälle einzustufen sind, keine Vorschriften hinsichtlich ihrer Beseitigung bestünden.

Zu Z. 5:

Es ist darauf hinzuweisen, daß die Bestimmung einen erhöhten Verwaltungsaufwand und damit auch zusätzliche Kosten für die Länder verursacht.

Für die Vorarlberger Landesregierung:



Dr. Guntram Lins, Landesrat

a) Alle
Vorarlberger National- und Bundesräte

b) An das
Präsidium des Nationalrates

1017 W i e n
(25-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom
24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) Herrn Bundesminister für
Föderalismus und Verwaltungsreform
Jürgen Weiss

Minoritenplatz 3
1014 W i e n

d) An das
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 W i e n

e) An alle
Ämter der Landesregierungen
zHd. d. Herrn Landesamtsdirektors

f) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 W i e n

g) An das
Institut für Föderalismusforschung

6020 I n n s b r u c k

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:

Dr. B r a n d t n e r

F.d.R.d.A.
Sitz